

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die ~~Beitragsparameterverordnung – Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Parameter, die im Rahmen der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG bei der Bemessung der Beiträge zum Abwicklungsfonds zu berücksichtigen sind, aufgehoben wird~~

Auf Grund des § 126 Abs. 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2026, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Parameter, die im Rahmen der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG bei der Bemessung der Beiträge zum Abwicklungsfonds zu berücksichtigen sind (Beitragsparameterverordnung – ~~BeiPaV~~), BGBl. II Nr. 341/2015, tritt mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.

Kommentiert [JR1]: Es würde auch folgende Formulierung ausreichen:

„Die Beitragsparameterverordnung – BeiPaV, BGBl. II Nr. 341/2015, tritt mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.“

Begründung

Aus Gründen der Rechtsbereinigung soll die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Parameter, die im Rahmen der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG bei der Bemessung der Beiträge zum Abwicklungsfonds zu berücksichtigen sind (Beitragsparameterverordnung – BeiPaV), BGBl. II Nr. 341/2015, außer Kraft treten. Dadurch soll berücksichtigt werden, dass für die mit der BeiPaV getroffenen zeitlich beschränkten Übergangsregelungen in Hinkunft keine Anwendungsfälle mehr denkbar sind. Zugleich soll der Verwechslungsgefahr mit der Beitragsparameterverordnung 2023 (BeiPaV 2023), BGBl. II Nr. 338/2023, begegnet werden.

Kommentiert [JR2]: Allenfalls wegen der einheitlichen Schreibweise wie bei der Beitragsparameterverordnung – BeiPaV mit einem langen Gedankenstrich (statt Klammerausdruck) in der Begründung [Beitragsparameterverordnung 2023 – BeiPaV 2023] ?